

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Minister für Chemische Industrie auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Chemische Industrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Chemische Industrie und den Direktor des Instituts in den für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den ihm dazu von dem Minister für Chemische Industrie gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Minister für Chemische Industrie und den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten sinngemäß für die Mitglieder des Kuratoriums des Instituts.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Chemische Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen der Kreisverbände der Klein- gärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

Vom 4. Juli 1956

§ 1

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und die Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter nachstehendes Musterstatut erlassen (s. Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: W i l k e
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Klein- tierzüchter

§ 1

Name, rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Die Zentrale (Bezirks-) Fach-(Zucht-)Kommission der ißt juristische Person.
- (2) Ihr Sitz ist

Aufgaben

§ 2

Den Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen ob-
liegen:

- a) die Anleitung der entsprechenden Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen und der Fachkommissionen der Kreisverbände,
- b) die Entwicklung allgemein verbindlicher Maßnahmen zur Ausbildung und Zulassung von Zuchtrichtern, Fachberatern u. a. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Den Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen sowie den Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen obliegen:

- a) die Koordinierung der fachlichen und gesellschaftlichen Arbeit und die Kontrolle der Durchführung ihrer Beschlüsse und Maßnahmen,
- b) die Durchführung von Vorträgen und Schulungen gesellschaftspolitischer und fachlicher Art,
- c) die Popularisierung fortschrittlicher und wissenschaftlicher Methoden der Neuerer im Kleingartenbau und in der Kleintierzucht, insbesondere durch das Studium der Lehren Mitschurins und Lysenkos,